

Verhandlungsergebnis 2008

Zwischen dem

Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e. V. - Südwestmetall -

und der

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

wurde am 12. November 2008 für die Tarifgebiete Nordwürttemberg/Nordbaden, Südwürttemberg-Hohenzollern und Südbaden folgendes Verhandlungsergebnis erzielt:

1. Für die Monate November 2008, Dezember 2008 und Januar 2009 gelten die ERA-Entgelttabellen sowie die Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstabellen, jeweils gültig ab 1. Juni 2008, weiter.
2. Für die Monate November 2008 und Dezember 2008 sowie Januar 2009 erhalten die Beschäftigten einen Erhöhungsbetrag in Höhe von 510,- €.

Die Auszubildenden erhalten für die Monate November 2008 und Dezember 2008 sowie Januar 2009 einen Erhöhungsbetrag in Höhe von 133,- €.

Der Erhöhungsbetrag ist mit der Dezember-Abrechnung fällig. Durch Vereinbarung der Betriebsparteien kann der Auszahlungszeitpunkt auf Januar 2009 verschoben werden.

Dieser Erhöhungsbetrag ist keine Tarifierhöhung i.S. von § 4.4 ETV ERA.

Für den Erhöhungsbetrag gelten die §§ 2.4.1 bis 2.4.5 des Tarifvertrages über Entgelte und Ausbildungsvergütungen in der Metall- und Elektroindustrie in Baden-Württemberg vom 16. Mai 2007 entsprechend.

§ 2.4.8 des Tarifvertrages über Entgelte und Ausbildungsvergütungen in der Metall- und Elektroindustrie in Baden-Württemberg vom 16. Mai 2007 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Durchschnittsberechnungen gemäß § 2.4.8 Abs. 3 eine prozentuale Erhöhung von 2,1% für die Monate November bis Januar 2009 zu berücksichtigen ist, sofern der Stichtag für die Errechnung des Alterssicherungsbetrages gemäß § 6.3 MTV Beschäftigte der 1. Februar 2009 oder ein späterer Zeitpunkt ist.

Sofern die Monate November 2008 bis Januar 2009 Referenzzeitraum für Durchschnittsberechnungen aller Art sind, ist statt des Erhöhungsbetrages eine Tabellenerhöhung von 2,1% zugrunde zu legen.

Beschäftigte, die wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, wegen Erreichens der Altersgrenze oder aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Beruf ausscheiden, erhalten die Leistung anteilig.

3. Mit der Abrechnung für den Monat September 2009 erhalten die Beschäftigten einen Pauschalbetrag in Höhe von 122,- €.

Die Auszubildenden erhalten mit der Abrechnung für den Monat September 2009 einen Pauschalbetrag in Höhe von 32,- €.

Für den Pauschalbetrag gelten die §§ 2.4.1 bis 2.4.4, 2.6.6 des Tarifvertrages über Entgelte und Ausbildungsvergütungen in der Metall- und Elektroindustrie in Baden-Württemberg vom 16. Mai 2007 entsprechend.

Dieser Pauschalbetrag ist keine Tarifierhöhung i.S. von § 4.4 ETV ERA.

4. Tarifierhöhung:

- 4.1 Die Tariftabellen erhöhen sich um insgesamt 4,2% (ERA-Grundentgelte sowie Löhne und Gehälter) , davon im Rahmen einer Vorweganhebung am 1. Februar 2009 um 2,1% und einen weiteren Schritt ab 1. Mai 2009 um weitere 2,1% jeweils auf Basis der Tabellen vom 1. Juni 2008.
- 4.2. Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann der Beginn der Tarifperiode ab 1. Mai 2009 entsprechend der wirtschaftlichen Lage des Betriebes bis zum 30. November 2009 im Volumen von 2,1% verschoben werden. Die erhöhten Tariftabellen treten in diesem Fall zu dem in der Betriebsvereinbarung festgelegten Termin in Kraft.

Der Einmalbetrag gem. Ziffer 3 verringert sich im gleichen Verhältnis wie die vereinbarte zur maximal möglichen Verschiebung der 2. Tarifperiode.

- 4.3 Für die Monate Januar 2010 bis April 2010 ist für Beschäftigte eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 0,4% multipliziert mit dem individuellen, regelmäßigen Monatsentgelt (feste sowie leistungs- und zeitabhängige variable Bestandteile ohne Mehrarbeitsvergütung) vereinbart worden.

Diese Einmalzahlungen werden jedoch ab 1. Januar 2010 zur Kostenkompensation gem. § 18.1 des Tarifvertrages zum flexiblen Übergang in die Rente verwandt und wird nicht an die Beschäftigten ausgezahlt. Die Voraussetzungen zum Inkrafttreten des TV FlexÜ zum 1. Januar 2010 bis 30. April 2010 sind damit erfüllt.

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, in dem anschließenden Entgeltabkommen ein lineares Entgeltvolumen von 0,4% zur Kompensation für die Kosten des TV FlexÜ zur Verfügung zu stellen oder die Entgelttabellen um 0,4% abzusenken.

- 5. Die Ausbildungsvergütungen werden entsprechend ihrer prozentualen Relation zum Monatsgrundlohn der Lohngruppe 7 im summarischen System festgelegt, in Betrieben, die den ERA TV bereits eingeführt haben, in Relation zum Grundentgelt der Entgeltgruppe 7.
- 6. Die Tarifverträge über Entgelte und Ausbildungsvergütungen können mit 1 Monat zum Monatsende, frühestens zum 30. April 2010, gekündigt werden.
- 7. Maßregelungsklausel:
 - 7.1 Jede Maßregelung von Beschäftigten und Auszubildenden aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tariffbewegung in der Metall- und Elektroindustrie in Baden-Württemberg unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, falls sie bereits erfolgt ist.
 - 7.2 Schadensersatzansprüche aus Anlass der Teilnahme an der Tariffbewegung 2008 entfallen. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche gegen eine Tarifvertragspartei.
 - 7.3 Altersteilzeitbeschäftigte erhalten Gelegenheit, streikbedingte Ausfallzeiten nachzuarbeiten.
 - 7.4 Eine Kürzung von Einmalzahlungen wegen Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen findet nicht statt.
- 8. Beide Tarifvertragsparteien empfehlen ihren jeweiligen Spitzen, eine Übernahmeempfehlung für die anderen Tarifgebiete unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten und Tarifbedingungen auszusprechen.

9. Erklärungsfrist: 27. November 2008, 16.00 Uhr; Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Sindelfingen, den 12. November 2008

Hofmann

Klemm



Dr. Roell

Dick

